

Flugzentrum Bayerwald  
Georg Höcherl  
Schwarzer Helm 71  
93086 Wörth a. d. Donau

Gmund, 30.04.2025 Me

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Au", 93167 Falkenstein**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 19.02.2025 die Erlaubnis „Au“ des DHV vom 05.06.2014, zuletzt verlängert am 24.10.2016, wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Au“, Gemeinde Falkenstein vom 24.10.2016 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2031** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Flugzentrum Bayerwald und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### **Beschreibung des Geländes:**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. Bezeichnung:         | „Au“<br>Lage der Start- und Landeflächen: Gemarkung Au,<br>Gemeinde Falkenstein, Landkreis Cham   |
| 2. Flugbetriebsflächen: |   |
| <u>Startfläche 1</u>    | Bezeichnung: „Au Startplatz“<br>Koordinaten: N 49°07'33,54" E 12°27'50,81"<br>Flurstücknr. 367<br>Höhe: 470 m MSL<br>Höhendifferenz: 35 m |

Startrichtung: N - NW

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Doppelsitzer  
GS

Bemerkung: Übungsgelände für GS-Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Au Landeplatz“

Koordinaten: N 49°07'37,7" E 12°27'49,3"

Flurstücknr. 367

Höhe: 435 m

Höhendifferenz zu Start: 35 m

Landerichtung: N - NW

Fluggeräte: GS

Eignung: Grundausbildung GS, Ausbildung Doppelsitzer  
GS

Bemerkung: Übungsgelände für GS-Ausbildung

**III.**

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### **B: Geländespezifische Auflagen**

1. Westlich des Schulungsgeländes schließt eine als Biotop kartierte Gehölzfläche an. Um sicherzustellen, dass das Biotop durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt oder zerstört wird, darf der Randbereich bis ca. 20 Meter vor dem Gehölz nicht befliegen werden.
2. KFZ dürfen nicht in Grünflächen abgestellt werden
3. Zum Fahrweg am nördlichen Ende des Fluggeländes ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

#### **IV.**

##### **Hinweise**

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

#### **V.**

##### **Kosten**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,- Euro erhoben.

## VI.

### **Begründung**

Mit Datum des 05.06.2014 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Au“ erstmals eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Gleitsegel erteilt. Am 24.10.2016 wurde sie zuletzt verlängert.

Mit Schreiben vom 19.02.2025 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Cham wurde mit Schreiben vom 27.02.2025 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Am 29.04.2025 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass keine Versagensgründe gegen eine Verlängerung der Erlaubnis bestehen, da sich die beantragten Flächen außerhalb amtlich kartierter bzw. gesetzlich geschützter Biotope sowie ökologisch hochwertiger Flächen befinden. Ebenso würden der Naturschutzbehörde keine Daten oder Hinweise zu besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten in dem Bereich vorliegen.

Zudem befindet sich die Flurstücknummer 367, Gemarkung Au, im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets „Oberer Bayerischer Wald“. Das Einvernehmen nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung wurde von Seiten der Naturschutzbehörde erteilt.

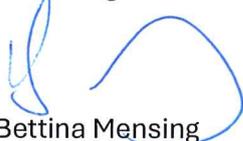
Ferner wurde mitgeteilt, dass die Untere Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die beantragte Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis hat, sofern die bisherigen Nebenbestimmungen unverändert beibehalten werden und die Erlaubnis erneut auf fünf Jahre befristet wird.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist. Die Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

## VII.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



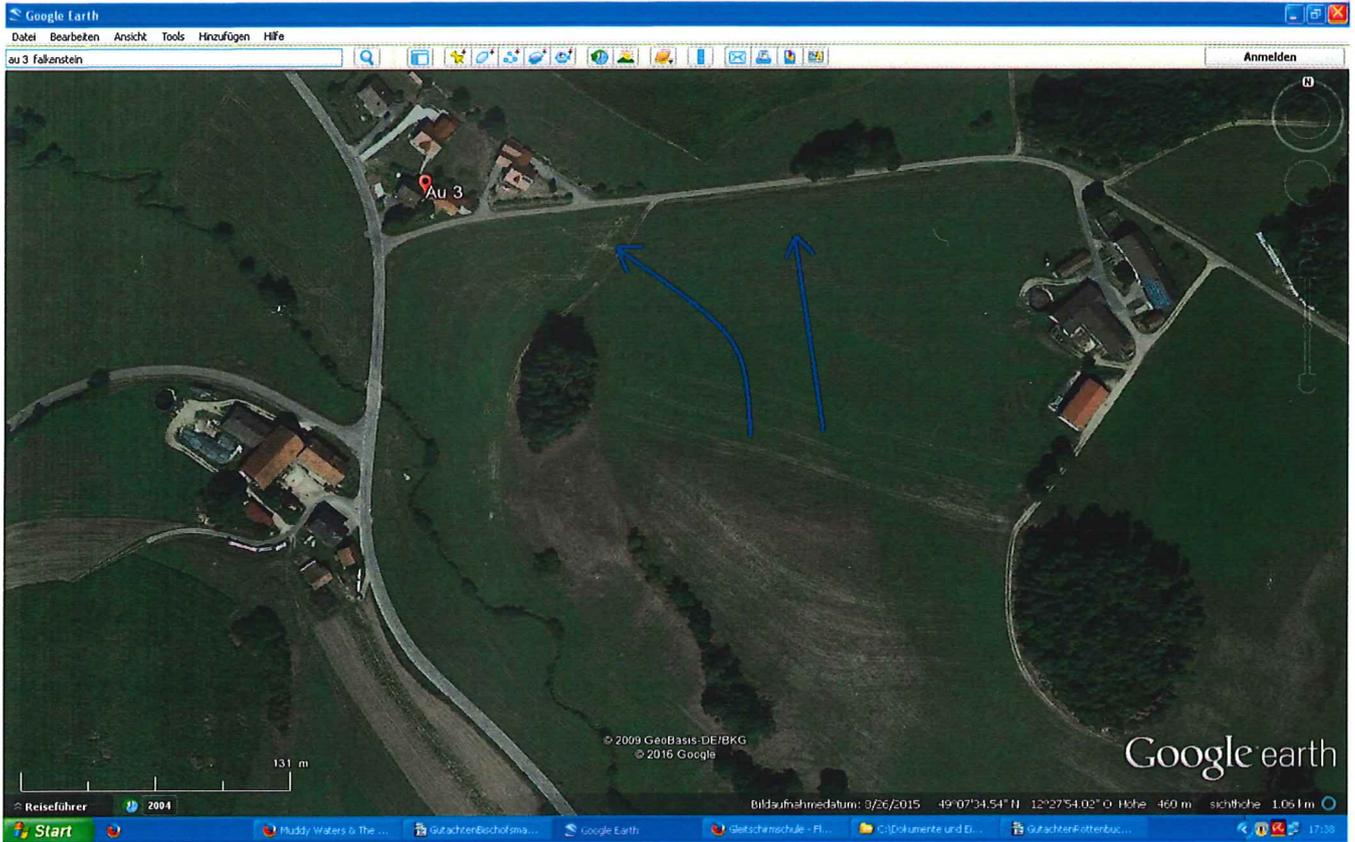
Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



**Fluggelände Falkenstein -Au- von oben**



**Fluggelände Falkenstein -Au- von unten**



**Fluggelände Falkenstein**

Schulungsgelände „Au“ Übungskorridor 2025

